

Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz auf Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme des Kulturrats NRW zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags NRW am 11. Januar 2024

Seitens des Kulturrats NRW, des Dachverbands nordrhein-westfälischer Kulturverbände, begrüßen wir den Antrag der Regierungsfractionen und danken für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Wir möchten einige Punkte unterstreichen und konkretisieren (1, 2, 3) und auf dringenden Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens hinweisen (4). Schließlich geben wir eine Empfehlung zur Förderpraxis (5).

1. Handlungskompetenz der Künstler:innen und Kulturschaffenden steigern

Aus den Feststellungen der Beschlussfassung:

- *KI wird sich fortwährend entwickeln und erfordert auch im Kulturbereich eine entsprechende Handlungs- und Technikkompetenz der Akteurinnen und Akteure, um angemessen mit ihr umgehen sowie von ihr profitieren zu können.*

Die Steigerung der Handlungskompetenz bezieht sich unseres Erachtens insbesondere auf den Einsatz von KI bei allen begleitenden Tätigkeiten, etwa im kulturellen Marketing. Künstliche Intelligenz kann Zielgruppen, Reichweiten und Akzeptanz in Näherungen berechnen, Texte, Grafiken und Sounds zur Zielgruppenansprache erstellen, diese in Echtzeit testen und optimieren, damit Angebote und Werbung dort ausgespielt werden, wo sie Resonanz erfahren.

Mit Künstlicher Intelligenz und Virtual Reality-Technology können Kultureinrichtungen und Künstler:innen beispielsweise virtuelle Räume erschaffen, in denen Besucher Kunstwerke, historische Stätten und Galerien erkunden können. KI kann die Bereitstellung von individualisierten Informationen zu den Exponaten unterstützen, in Rundgänge neue Elemente des Storytellings einbauen und dabei multisprachlich agieren und reagieren. Solche interaktiven Ausstellungen und Installationen sprechen neue Zielgruppen an. Die Technik kann so die Teilhabe am Kulturleben intensivieren.

Der Kulturrat NRW möchte in Verbindung mit Bildungseinrichtungen und einem Kompetenzzentrum KI in Kunst und Kultur (s.u.) seine Mitgliedsverbände und -vereine, Kultureinrichtungen aller Art sowie Künstler:innen in NRW qualifizieren, um KI zur Weiterentwicklung des Kulturlebens und zur verstärkten Teilhabe einzusetzen. Mit Unterstützung des Landes können neben Qualifizierungsmaßnahmen Foren des Austauschs und des Erfahrungstransfers entstehen.

Künstliche Intelligenz entlastet das Ehrenamt. Werden Chöre, Blasorchester, Kunstvereine und andere ehrenamtlich tätige Kulturvereinigungen bzw. deren Vorstände entsprechend qualifiziert, können sie eine Reihe von Arbeiten an KI delegieren. Dazu zählen in der Vorbereitung von Veranstaltungen etwa die Anfertigung von Ablauf- und Organisationsplänen, Programmfolgen, Werbemaßnahmen, Zielgruppenansprache, die Erstellung eines Programmhefts und

mehr. Diese Möglichkeiten entlasten die Vorstände und Organisator:innen der Vereine und Vereinigungen. Bereits jetzt bieten einzelne Kulturverbände, so der Landesmusikrat NRW mit dem Chorverband NRW, ihren Mitgliedsvereinen entsprechende Coachings an. Diese Maßnahmen sollten spartenübergreifend ausgebaut werden und benötigen Förderung.

2. KI als Arbeitswerkzeug der Künstler:innen und Kultureinrichtungen

Aus den Feststellungen der Beschlussfassung:

- *KI im Kulturbereich ist eine Chance zur Verbesserung, Ergänzung und Optimierung von schöpferischen Prozessen.*

Seitens des Kulturrats NRW würden wir ein verstärktes Engagement der Kunsthochschulen begrüßen. Die Studierenden sollten befähigt werden, Künstliche Intelligenz sowohl als Werkzeug in künstlerischen und kreativen Feldern einzusetzen, als auch nutzungsorientierte Studien für kulturelle Angebote zu erstellen und Innovationen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zu ermöglichen. Notwendig ist dabei der fächerübergreifende Austausch zwischen künstlerischen, kulturwissenschaftlichen, pädagogischen und technischen Hochschuldisziplinen.

Zu diesem Zweck schlägt der Kulturrat NRW die Schaffung eines Kompetenzzentrums KI in Kunst und Kultur vor.

Ein Kompetenzzentrum KI in Kunst und Kultur sollte Künstler:innen, Kulturschaffende und Kreativwirtschaft im ganzen Land vernetzen, Erfahrungsaustausch initiieren, Impulse zum Einsatz von KI verbreiten und eine Wissensdatenbank vorhalten. Risiken des Einsatzes von KI sollte es beobachten, kritisch reflektieren und in die Szene sowie zu den politischen Entscheidungen kommunizieren.

Das Zentrum kann an einer Kunsthochschule, an einer Kultureinrichtung oder auch an einem Kulturverband gegründet werden. Auch eine kooperative Basis mehrerer Einrichtungen für ein solches Kompetenzzentrum ist denkbar, z.B. um Zielgruppen in urbanen und ländlichen Räumen NRWs gleichermaßen zu erreichen. Sollte sich der Landtag dazu entschließen, kann der Kulturrat NRW konkrete Empfehlungen dazu geben.

3. Medienkompetenz

Aus dem Beschlussentwurf des Antrags:

- *Medienkompetenz ist elementar, um den neuen Herausforderungen und Potenzialen von künstlicher Kompetenz zu begegnen und besonders im Kulturbereich ästhetische Momente auch in digitalen und mit Unterstützung von KI-produzierten Kunstwerken zu entdecken. Das (Kultur-)Publikum muss informiert sein, wenn KI Verwendung findet.*

Die Medienpolitik Nordrhein-Westfalens erkennt seit Jahren durch Journalismus-Förderungs-Projekte an, dass die Geschäftsmodelle von Journalisten nicht mehr funktionieren – auch ohne KI. Unsere Gesellschaft ist auf seriösen Journalismus angewiesen. Durch KI wird die gefährliche Entwicklung zu nicht mehr erkennbaren Falschmeldungen und manipulierenden Berichten forciert. Die Journalismus-Förderung muss intensiviert werden. Der Antrag legt richtig dar, dass Initiativen zur Stärkung der Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger erforderlich sind. Das kann nur funktionieren, wenn auch eine Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Inhalten besteht, die jeder und jedem die Herkunft der Nachricht klarmacht. Eine solche Kennzeichnungspflicht muss durchgesetzt werden. Besonderes Augenmerk muss dem Voicecloning und anderen manipulierenden technischen Verfahren gelten. Die Maßnahmen zur Steigerung der Medienkompetenz müssen um das Ziel erweitert werden, für die manipulativen Möglichkeiten von Künstlicher Intelligenz zu sensibilisieren.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben empfehlen wir die Einbeziehung der Landesanstalt für Medien, die in den Feldern der Medienkompetenzvermittlung, Medienaufsicht und Vielfalts-sicherung über Erfahrungen verfügt. Darüber hinaus sollten Schnittstellen zur Kompetenzplattform KI NRW, dem Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme IAIS, geschaffen und ausgearbeitet werden.

4. KI braucht einen Rechtsrahmen

Aus den Feststellungen der Beschlussfassung:

- *KI muss die Sicherheit privater Daten, den Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleisten.*
- *Es braucht einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für durch KI-generierte Kunst- und Kulturangebote sowie -produkte.*

Aus der Beauftragung der Beschlussfassung:

- *sich für eine Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten und klare Verhaltens- und Transparenzpflichten für KI-Entwicklerinnen und Entwickler einzusetzen.*
- *die Auswirkungen von KI auf den Kulturbereich auf ihre Chancen und Risiken, besonders mit Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Persönlichkeitsrechte und Datenschutzvorgaben, mit den Beteiligten gemeinsam zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.*
- *sich beim Bund und auf europäischer Ebene für eine Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung des Urheberrechts und weiterer Rechtsnormen einzusetzen und diesen Prozess aktiv zu begleiten.*
- *einen Dialog mit allen Beteiligten zu starten, um Wege hin zu transparenten und diskriminierungsfreien Algorithmen für KI-Anwendungen im Bereich Kunst und Kultur zu erörtern und Kulturschaffende zu ermutigen, kreativ und kritisch alternative und experimentelle Perspektiven auf das Thema Ethik und KI aufzuzeigen und Konzepte und Beschreibungen von KI im Bereich der Kultur zur Diskussion zu stellen.*

Der Kulturrat NRW begrüßt den *AI Act* der Europäischen Union. Er stellt einen wichtigen Ansatz für Transparenz und Kennzeichnungspflicht für KI-Unternehmen dar und wird die Grundlage für entsprechende Gesetze der Mitgliedsstaaten. Der politisch abgestimmte Teil des Acts wird sich kaum noch ändern. Doch die Erwägungsgründe und Anmerkungen sind derzeit Ziel intensiver Einflussnahmen, bei denen die Interessen von Kunst und Kultur vertreten werden müssen. Die Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtags sollten nicht nur den beantragten Beschluss fassen, sondern auch auf die Kolleg:innen im Europäischen Parlament einwirken, die an den technischen Konferenzen zum *AI Act* beteiligt sind. Die technischen Konferenzen entscheiden letztlich darüber, ob ein anwendbar regulierendes Instrument oder ein ‚Papier-tiger‘ entstehen wird. Die technischen Konferenzen sollen bis Ende Januar 2024 abgeschlossen sein. Daher ist jetzt der entscheidende Zeitpunkt. Insbesondere die Transparenzverpflichtungen müssen klar und belastbar formuliert werden.

Der *AI Act* ist seit zwei Jahren in Arbeit. Vor zwei Jahren waren die Gefahren der generativen KI noch nicht prioritär im Fokus. Dann wurde die EU von der technischen Entwicklung der Systeme überrollt. ChatGPT3 hat binnen dreier Monate 100 Millionen Nutzer-Registrierungen erreicht – ein enormer Unternehmenserfolg, der einen großen Regelungsbedarf schafft. Das EU Parlament drängte Anfang 2023 darauf, die generative KI mit in das Regelwerk einzubinden. Im Juni 2023 gelang ein Entschluss mit einem Neuentwurf des *AI Acts*, der die *Foundation Models* mit umfasste. Das war ein großer politischer Erfolg, der jetzt verteidigt werden und in belastbare und durchsetzbare Regelungen umgesetzt werden muss, nicht in Anregungen zu freiwilligen Selbstverpflichtungen.

- Die technischen Konferenzen müssen die Transparenzverpflichtung klar für alle Systeme ausdrücken. Die Provenienz aller ausgegebenen Ergebnisse muss offenbart werden, ebenso die Legitimität der genutzten Daten. Deutschland, Frankreich und Italien wollten die *Foundation Models* in der Schlussphase der Verhandlungen von einer solchen Verpflichtung freistellen – zu Lasten nicht zuletzt von Kunst und Kultur. Der Kulturrat NRW lehnt diese Haltung ab. Gerade auch in Bezug auf die generativen KI-Systeme, sollte der *AI Act* eine Transparenzverpflichtung formulieren.
- Der *AI Act* darf das *Text and Data Mining* für den kommerziellen Bereich nicht legitimieren. Das gefährdet die Existenzgrundlage Kunst- und Kulturschaffender. Auch das deutsche Urhebergesetz muss nachgebessert werden.
- Der *AI Act* muss den Blick auch auf die Verarbeitung der Daten im Training der Systeme richten. Das Training mit den *gescrapt*en Daten erfordert das Anlegen von Kopien. Dazu muss festgestellt werden, dass es sich um eine Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Inhalte, also um einen Tatbestand mit Vergütungsverpflichtung handelt.

- Alle Regelungen müssen mit Sanktionsmöglichkeiten verbunden sein. Der *AI Act* darf in den technischen Konferenzen nicht zu freiwilligen Selbstverpflichtungen der Unternehmen kommen. Der Kulturrat NRW lehnt die Haltung der Bundesregierung bezüglich einer Freistellung oder Auflagenlockerung für *Foundation Models* ab.
- Von Nutzern freiwillig ins Netz gegebene Daten dürfen nicht von Staaten zur (biometrischen) Überwachung genutzt werden. Vielen Bürger:innen ist nicht klar, in welchem Maße sie sich durch freiwillige Dateneingabe erkennbar gemacht haben. Dürfen Staaten diese Daten zur Überwachung nutzen? Der *AI Act* muss negativ antworten.

Im Einzelnen:

Das Training der KI-Systeme, insbesondere der Basismodelle, der sogenannten *Foundation Models*, erforderte das massenhafte Einlesen von Daten. Sie wurden *gescrapet* – in welchem Umfang genau, wird von den betreibenden Firmen nicht offenbart. Unklar ist auch die Beschaffenheit der eingelesenen Datensätze, der sogenannte *Scope*. Zweifellos waren dabei Muster enthalten, die jeden Einzelnen wiedererkennbar machen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde verletzt.

Wie der Antrag richtig ausführt, ist ein erheblicher Teil der Daten, die *gescrapt* wurden, nach europäischem und deutschem Recht urheberrechtlich geschützt. Die Ergebnisse, die KI-Systeme ausgeben, sprechen in dieser Hinsicht Bände. Die Künstlerinnen und Künstler sowie die Kultur- und Kreativwirtschaft sind auf urheberrechtlichen Schutz ihrer Inhalte angewiesen. Alles, was die KI adaptiert und ausgibt, bedeutet eine gratis zugängliche Konkurrenz und letztlich den Verlust der Existenzgrundlage.

Die meisten *Scrapings* fanden vor 2019 statt, also vor der Übertragung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in nationales Recht und damit vor Inkraft-Treten der Text- und Data-Ausnahme. Das *Scraping* begann also ohne Rechtsgrundlage. Hier sind nicht nur Kunst- und Kulturschaffende enteignet worden, hier ist auch die Grundlage der Kultur- und Kreativwirtschaft betroffen. Es handelt sich also nicht nur um eine kulturpolitische, sondern auch eine wirtschaftspolitische Herausforderung.

Die EU-Urheberrechtsrichtlinie sah die Regel-Ausnahme des sogenannten *Text and Data Minings* vor, eine Art vergütungsfreies Ausnahmerecht, das wissenschaftliche von kommerziellen Interessen trennt. Die Ausnahme gelangte in die nationalen Umsetzungen der Richtlinie (vgl. §44b UrhG) und das machen sich Argumentationen zugunsten der KI-Betreiber zunutze. Wir haben die Sorge, dass durch den *AI Act* das *Text and Data Mining* für beide Bereiche, also auch für den kommerziellen, legitimiert wird. Das sollte nicht passieren. Im Gegenteil muss auch das deutsche Urhebergesetz nachgebessert werden.

Dass die vergütungsfreie Ausnahme für *Text and Data Mining* keine Rechtsgrundlage für Maschinelles Lernen sein kann, formulierten in der 11. Internationalen Urheberrechtskonferenz der Initiative Urheberrecht vom 27. November 2023 etliche Parlamentarier des Bundestages, so etwa Thorsten Lieb (FDP), Dr. Christiane Schenderlein (CDU) und Axel Voss

(CDU). Lieb sah im maschinellen Training sogar eine grundsätzlich neue Nutzung, die durch keinerlei Ausnahmen im Gesetz abgedeckt sei (so Nina George im Konferenzbericht auf <https://urheber.info/diskurs/die-richtige-konferenz-zum-richtigen-zeitpunkt>).

„KI wurde im Zuge der Urheberrechtstrichtlinie und Artikel 4 nie diskutiert“, so Axel Voss. Die Europäische Kommission vertritt den Standpunkt, dass Artikel 4 den Rechteinhabern die Chance für einen Opt-Out, einen Rechtevorbekalt, gibt, um sich gegen das illegitime *Scrapen* zu wehren (Tamas Szigeti, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien, Europäische Kommission). Die Landesregierung sollte in der für 2024 vorgesehenen Evaluation des Urheberrechtsgesetzes zum Schutz von Kunst und Kultur in NRW darauf drängen, dass dieser Standpunkt juristisch durchsetzbar wird.

Wir weisen auch darauf hin, dass ein urheberrechtlicher Werkschutz nur besteht, wenn eine natürliche Person eine persönliche geistige Schöpfung vorgenommen hat. Die Schöpfungen der KI-Systeme sind ungeschützt, worauf immer sie auch basieren. Wie werden die Geschäftsmodelle derjenigen dann aufgebaut sein, die generativ mit den Systemen arbeiten?

Wir ersuchen alle Abgeordneten des Landtags dringend, noch im Januar Forderungen an die Kolleg:innen zu übermitteln, die in die technischen Konferenzen involviert sind. Wir brauchen eine belastbare Kennzeichnungspflicht, eine deutliche Einschränkung des *Text and Data Minings*, eine Vergütungspflicht für das *Scrapen*, einen Schutz journalistischer Inhalte, ein Verbot von Manipulationen jeder Art.

5. Förderung von KI-Projekten

Aus der Beauftragung der Beschlussfassung:

- *konkrete KI-Projekte im Bereich von Kunst und Kultur aus vorhandenen Mitteln zu unterstützen.*

Grundsätzlich begrüßt der Kulturrat NRW das Ansinnen, Projekte in die Förderlinie des Landes aufzunehmen, die Möglichkeiten der künstlerischen Erkundung und Erprobung von KI-Technologien verfolgen. Technische Innovationen auf ihre ästhetischen Potentiale und kritischen Implikationen hin zu befragen, wird ein wichtiger Aspekt künstlerischer Arbeit der kommenden Jahre werden. Hier durch Förderung Möglichkeiten zu eröffnen, ist richtig. Der einschränkende Zusatz „aus vorhandenen Mitteln“ sollte aber keinesfalls so ausgelegt werden, dass damit Projektfördermittel neu aufgeteilt werden. Das neue Feld von KI-basierter Kunst sollte nicht zu Lasten etablierter Förderlinien gehen. Sie ersetzt keine Kunstformen sondern tritt ergänzend neu hinzu. Des Weiteren bedarf es für die Implementierung von KI-Anwendungen einer hochwertigen IT-Infrastruktur, um den Datenmengen, Transfers, Geschwindigkeiten gerecht zu werden.

Köln, 4. Januar 2023, Lorenz Deutsch, Vorsitzender des Kulturrats NRW

Kontakt: E-Mail: info@kulturrat-nrw.de / Tel.: 0221-178 98209